

- f) Prüfkapazität der Prüfstelle nach Anzahl und Größe der je Monat zu prüfenden Meßgeräte (bei neu zu errichtenden Prüfstellen der geplanten Prüfkapazität),
- g) Anzahl, Dienststellung und Ausbildung des für die Prüfstelle vorgesehenen Personals sowie des unter Aufsicht der Prüfstelle arbeitenden Außenpersonals (gesondert aufzuführen),
- h) Name des Prüfstellenleiters und seines Stellvertreters,
- i) die betrieblichen Stempelzeichen (vgl. § 3 Abs. 1).

§ 2

(1) Anträge auf Zulassung von Prüfstellen sind bis spätestens 30. Juni 1955 an das Deutsche Amt für Maß und Gewicht — Zentralinstitut — Abteilung E — Berlin C 2, Niederwallstraße 18—20 einzureichen.

Die Prüfstellen gelten mit der Bestätigung des Einganges ihres Antrages als vorläufig zugelassen. Die vorläufige Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn festgestellt wird, daß die in dem Antrag gemachten Angaben nicht zutreffen, oder wenn die vorhandenen oder geplanten Normalgeräte, Prüfstände oder Meßeinrichtungen nicht ausreichend erscheinen oder wenn erteilte Auflagen nicht erfüllt werden.

(2) Die endgültige Zulassung der Prüfstelle erfolgt durch Aushändigen der Zulassungsurkunde nach Prüfung der Unterlagen, Besichtigung der Prüfstelle, Beglaubigung der Normalgeräte und Verpflichtung des Personals.

§ 3

(1) Die Prüfstellen haben in der Zeit der vorläufigen Zulassung zur Kennzeichnung der von ihnen geprüften Meßgeräte ihre betrieblichen Stempelzeichen (Plomben, Schiebemarken usw.) anzuwenden. Aus dem Stempelzeichen müssen eindeutig der Betrieb bzw. die Prüfstelle und das Jahr der Prüfung zu erkennen sein.

(2) In der Zulassungsurkunde wird der Prüfstelle das von ihr endgültig anzuwendende amtliche Stempelzeichen bekanntgegeben.

§ 4

(1) Als Prüfordnungen im Sinne des § 9 Buchst. a der Verordnung vom 30. September 1954 gelten die Allgemeinen Vorschriften und die Vorschriften in den Abschnitten V (Meßgeräte für Wasser), VII (Meßgeräte für Gas) und XV (Meßgeräte für Elektrizität) der Eichordnung.

(2) Als Prüfanweisungen im Sinne des § 9 Buchst. c der Verordnung vom 30. September 1954 gelten bis auf weiteres die Eichanweisung — Allgemeine Vorschriften vom 1. Juni 1950, die vorläufige Eichanweisung — Besondere Vorschriften XV (Meßgeräte für Elektrizität) und die Vorläufigen Prüfanweisungen für Gaszähler und für Wasserzähler.

(3) Die Prüfstellen können die Eichanweisung — Allgemeine Vorschriften, die Eichanweisung — Besondere Vorschriften XV sowie die Vorläufigen Prüf an Weisungen beim DAMG-Zentralinstitut — Referat D — beziehen. Die Prüfordnungen werden zunächst nur an Prüfstellen bei Herstellerbetrieben abgegeben.

§ 5

(1) Die zur Zeit in die Versorgungsnetze eingebauten Meßgeräte gelten als einstweilen zugelassen.

(2) Die Bauarten der nach dem 1. Januar 1955 hergestellten Meßgeräte müssen entsprechend § 9 Buchst. b der Verordnung vom 30. September 1954 vom DAMG zugelassen sein. Als Zulassungsordnung gelten vorläufig die Allgemeinen Bestimmungen über die Zulassung von Meßgeräten zur Eichung (Zulassungsordnung).

§ 6

Vorschriften über die technische Ausrüstung, Konstruktion und meßtechnische Daten der von den Prüfstellen zu verwendenden Normalgeräte werden zunächst bei der Zulassung von Fall zu Fall festgesetzt.

§ 7

Die Prüfstellen haben Nachweise über die von ihnen amtlich geprüften Zähler zu führen. Dazu sind einheitliche mit dem DAMG abgestimmte Vordrucke zu benutzen. Die jetzigen Vordrucke sind nur noch bis zum 31. Dezember 1955 zu verwenden.

Berlin, den 1. März 1955

Staatliche Plankommission

Opitz

Stellvertreter des Vorsitzenden

**Vierte Durchführungsbestimmung *
zur Verordnung über die Vergütung der Tätigkeit
der Lehrkräfte an den Fachschulen.**

Vom 31. März 1955

Auf Grund des § 12 der Verordnung vom 22. Januar 1953 über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte an den Fachschulen (GBl. S. 202, Ber. S. 956) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und dem Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung folgendes bestimmt:

§ 1

Die Tabelle VII, Gruppe 7, wird durch nachfolgende Fachschulen mit Wirkung vom 1. September 1954 erweitert:

Industriezweig c) Post:

Fachschule für Fernmelde- und Funkwesen,

Königs Wusterhausen;

Industriezweig d) Bauindustrie:

Fachschule für Holztechnologie Dresden.

Lehrkräfte, die Ingenieure oder Techniker sind und in technischen Fächern unterrichten, werden daher an diesen Fachschulen nach Tabelle VII, Gruppe 7, vergütet.

§ 2

Die Vergütung der 2. stellvertretenden Direktoren an ingenieurtechnischen Fachschulen gemäß § 2 der Dritten Durchführungsbestimmung vom 14. August 1954 zur Verordnung über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte an den Fachschulen (GBl. S. 737) erfolgt entsprechend den Tätigkeitsmerkmalen für Schulleiter und Abteilungsleiter, wenn sie den dazu erforderlichen Bedingungen entsprechen und mindestens 50% ihres Unterrichts in technischen Fächern erteilen.

Berlin, den 31. März 1955

Staatssekretariat für Hochschulwesen

Prof. Dr. H a r i g

Staatssekretär